



ANTRAG

des Stadtrates vom 12. April 2012

Weisung-Nr. 86



Geschäfts-Nr. GR 152/2012

Beschluss des Gemeinderates

betreffend

Ehemalige Volksinitiative „Für eine bessere Kleinkinderbetreuung in Dübendorf“ Gegenvorschlag Gemeinderat / Umsetzungsvorlage

Der Gemeinderat,

in Kenntnis eines Antrages des Stadtrates vom 12. April 2012, gestützt Art. 29 Ziff. 1.3 der Gemeindeordnung vom 5. Juni 2005,

b e s c h l i e s s t :

1. Das Elternbeitragsreglement für die von der Stadt Dübendorf subventionierten familienergänzenden Angebote wird genehmigt und per 1. Januar 2013 befristet bis 31. Dezember 2015 in Kraft gesetzt.
 2. Der Stadtrat wird beauftragt, dem Gemeinderat rechtzeitig vor Ablauf der Befristung eine Evaluation über die praktischen Erfahrungen mit dem Elternbeitragsreglement sowie einen Antrag über die weitere Handhabung des Elternbeitragsreglementes vorzulegen.
 3. Mitteilung an Stadtrat zum Vollzug
-



WEISUNG

Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangslage	2
2	Bedarfsgerechte Finanzierung von Krippenplätzen	3
3	Betreuungsangebote in der Stadt Dübendorf	4
	3.1. Aktuelles Krippenangebot.....	4
	3.2. Vergleich mit anderen Städten im Kanton Zürich, Stand Mai 2011	4
	3.3. Ergänzungsangebot	4
4	Finanzierung	4
	4.1 Subventionierungsbedarf.....	4
	4.2 Modellrechnung	5
	4.3 Städtische Krippe.....	6
5	Umsetzung der Subventionierung	6
	5.1 Grundlagen.....	6
	5.2 Elternbeitragsreglement für die von der Stadt Dübendorf subventionierten familienergänzenden Angebote.....	6
6	Antrag	11
7	Aktenverzeichnis.....	13

1 Ausgangslage

Am 22. Februar 2010 hat die SP Dübendorf dem Stadtrat die Volksinitiative „Für eine bessere Kleinkinderbetreuung in Dübendorf“ in Form einer allgemeinen Anregung eingereicht. Der Gemeinderat hat mit GR Geschäft 3/2010 (Antrag Weisung Nr. 197) in Kenntnis eines Antrages des Stadtrates vom 21. Juni 2010 gestützt auf Art. 29 Ziff. 4.8 der Gemeindeordnung am 4. April 2011 beschlossen, keinen Antrag zuhanden der Urnenabstimmung zu verabschieden, sondern einen Gegenvorschlag ausarbeiten zu lassen. Nachdem der Gemeinderat den Gegenvorschlag genehmigt hat, wurde die Volksinitiative durch das Initiativkomitee zurückgezogen. Folgender Gegenvorschlag – ebenfalls in der Form der allgemeinen Anregung – wurde angenommen:

1. Die Betreuungskosten in öffentlichen, privaten und gemeinnützigen Kinderkrippen werden durch Elternbeiträge und Beiträge der Stadt gedeckt. Bei der Höhe der städtischen Beiträge wird die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Eltern berücksichtigt.
2. Städtische Beiträge werden in der Regel für Plätze in Dübendorfer Betreuungseinrichtungen gewährt, welche die entsprechenden Richtlinien des Kantons erfüllen. Die Stadt kann weitere Kriterien festlegen und bestimmt den Kreis der berechtigten Einrichtungen. Für diese gilt eine einheitliche Beitragsgestaltung.
3. Die Eltern sind in der Wahl der Betreuungseinrichtung frei. Die städtischen Beiträge werden grundsätzlich subjektbezogen gewährt, entweder über die Institution des ausgewählten Betreuungsplatzes oder direkt an die Eltern.



Die Mitteilung erfolgte an den Stadtrat zum Vollzug und Ausarbeitung einer Umsetzungsvorlage. In Anlehnung an § 138 Abs. 1 des Gesetzes über die politischen Rechte hat der Stadtrat innert eines Jahres nach dem Gemeinderatsbeschluss, d. h. bis spätestens 4. April 2012, die Umsetzungsvorlage auszuarbeiten und zuhanden des Gemeinderates zu verabschieden.

2 Bedarfsgerechte Finanzierung von Krippenplätzen

Mit der Volksabstimmung vom 13. Juni 2010 wurde der Gegenvorschlag des Kantonsrates zur Volksinitiative „Kinderbetreuung Ja“ angenommen. Die Bestimmungen des Gegenvorschlages knüpfen an die für den Volksschulbereich bereits bestehenden Regelungen zu den familien- und schulergänzenden Tagesstrukturen an. Gemäss dem Volksschulgesetz von 2005 sind die Schulgemeinden verpflichtet, für solche Angebote (z. B. Horte Mittagstische, betreute Aufgabenstunden) zu sorgen, sofern ein entsprechender Bedarf besteht. Die vorgeschlagene Ergänzung des Jugendhilfegesetzes von 1981 übernimmt das im Schulbereich geltende Modell und verpflichtet die Gemeinden, für ein bedarfsgerechtes Betreuungsangebot für die Kinder im Vorschulalter zu sorgen. Die Gemeinden erhalten für diese Aufgaben einen grossen Gestaltungsspielraum. Sie können insbesondere die Finanzierung selber regeln. Die bewährte Aufgabenteilung zwischen Privaten, Gemeinden und Kanton im Bereich der familienergänzenden Betreuung wird beibehalten.

An seiner Sitzung vom 17. November 2011 (SRB 11-395) hat der Stadtrat erste Grundsätze zur Ausarbeitung einer Vorlage diskutiert. Er hat dabei festgelegt, dass sich die Subventionierung von Betreuungsplätzen in Krippen nicht an die Ausrichtung von wirtschaftlicher Hilfe anlehnen, sondern separat erfolgen soll. Entsprechend wurden die SKOS-Richtlinien nicht als geeignete Grundlage angesehen. Im Weiteren müsste sich die städtische Krippe ebenfalls nach den gleichen Subventionierungskriterien richten wie die privaten Krippen und kostendeckend betrieben werden, wobei die Weiterführung des städtischen Krippenangebotes durch die Primarschule unbedingt im Zusammenhang mit der Erarbeitung des Umsetzungsvorschlages zu klären sei.

Im Weiteren wurde erwogen, dass eine Unterstützung der Eltern gemäss einer Tarif- bzw. Subventionierungstabelle, wie sie z. B. die Primarschule die städtische Krippe und der Tagesfamilienverein verwenden, sinnvoll wäre. Als Grundlage müsste das steuerbare oder das effektive Einkommen gewählt werden. Damit die Subventionierung nach oben begrenzt wird, könnte ein Maximalbetrag für die Anzahl Plätze je Krippe festgelegt werden. Das neue Finanzierungsmodell könnte sich in etwa in der Grössenordnung der bisherigen Subventionierung in der städtischen Krippe (33 %) bewegen.

Die Primarschulpflege Dübendorf hat an ihrer Sitzung vom 24. Januar 2012 entschieden, das Krippenangebot in Dübendorf weiterhin im bisherigen Umfang anzubieten und in die bestehenden Hortangebote zu integrieren. Dieser Entscheid kam zustande im Wissen um die Volksabstimmung, die die Grundlage für die Einführung des Krippenangebotes war, sowie im Wissen um die Gleichbehandlung mit privaten Krippenangeboten.

An der Sitzung vom 9. Februar 2012 hat der Stadtrat aufgrund der neu vorliegenden Grundlagen die Thematik erneut diskutiert. Es wurden weitere Informationen über den möglichen Subventionierungsbetrag ausgetauscht und insbesondere festgelegt, dass der Beitrag an den Tageselternverein von der Vorlage nicht betroffen ist. Eine Arbeitsgruppe bestehend aus Sozialvorstand, Bildungsvorsteherin, zuständigem Mitarbeiter der Primarschule für die Krippe sowie Leiter Abteilung Soziales haben im Auftrag des Stadtrates eine fundierte und vollständige Vorlage mit konkreten Entscheidungs- und Umsetzungsgrundlagen erarbeitet.



3 Betreuungangebote in der Stadt Dübendorf

3.1. Aktuelles Krippenangebot

Heute verfügt die städtische Krippe über 22 Plätze. Die Warteliste der städtischen Krippe weist per Ende Dezember 2011 30 Kinder auf. Neben den städtischen Krippenplätzen besteht ein grosses Angebot an privaten Krippenplätzen. In Dübendorf werden zurzeit – gestützt auf die durch die Sozialbehörde erteilten Betriebsbewilligungen – 249 Krippenplätze angeboten inkl. städtische Krippenplätze (Stand September 2011). Die Anzahl Kinder auf den Wartelisten der privaten Krippen beläuft sich auf etwa 60. In den privaten Krippen bestehen zum selben Zeitpunkt 15 freie Plätze.

3.2. Vergleich mit anderen Städten im Kanton Zürich, Stand Mai 2011

Stadt	Einwohner	Krippen	Plätze Krippen
Illnau-Effretikon	15'597	3	73
Kloten	17'995	7	181
Uster	32'285	10	182
Volketswil	17'412	3	?
Wetzikon	22'081	4	125
Dübendorf	25'000	9	249

3.3. Ergänzungsangebot

Weiter ist zu beachten, dass mit dem Tageselternverein, der finanziell durch die Stadt Dübendorf im Umfang von jährlich Fr. 300'000.00 unterstützt wird, ein ausgezeichnetes und ergänzendes Angebot mit ca. 28 Tageseltern und 66 betreuten Kindern (davon Babys 7 %, Vorschulkinder 20 %, Schulkinder inkl. Kindergarten 73 %) (Stand Dezember 2011) zur Verfügung steht.

4 Finanzierung

4.1 Subventionierungsbedarf

Die Kostenfolgen für städtische Beiträge an Eltern, die ihre Kinder in Krippen betreuen lassen, können nur ansatzweise abgeschätzt werden, da keine Grundlagen über die Einkommensverhältnisse dieser Eltern vorliegen. Für eine subjektbezogene Finanzierung aller Krippenplätze (städtische und private), wie im Gegenvorschlag vorgesehen, muss eine Annahme getroffen werden und auf Erfahrungen bestehender Betriebe zurückgegriffen werden, um eine mögliche Modellberechnung aufzustellen. Die Tarifstrukturen der städtischen Krippe weisen über die Jahre 18 subventionierte Plätze von den total 22 Krippenplätzen aus.



Erhebung subventionierte Plätze:

- Städtische Krippe:	18 subventionierte Plätze (von total 22)
- Warteliste städtische Krippe:	30 subventionierte Plätze
- Weiterer Bedarf nicht geklärt:	20 subventionierte Plätze
- Private Krippen:	<u>0 subventionierte Plätze</u>
Total	68 subventionierte Plätze

Das Tarifsystem der städtischen Krippe der Primarschule weist Elternbeiträge pro Platz und Tag von Fr. 30.00 bis Fr. 110.00 auf. Es berücksichtigt die effektive Einkommens- und Vermögenslage der Eltern. Für eine Modellrechnung und ein künftiges Tarifsystem ist mit einem realistischen Vollkostenbetrag von Fr. 120.00 pro Platz und Tag zu rechnen.

Als Grundlage für die Anzahl Krippenplätze, für welche inskünftig städtische Beiträge zu entrichten sind, diente der Arbeitsgruppe der Stadtratsbeschluss Nr. 142 vom 23. April 2009. Darin beantragte der Stadtrat dem Gemeinderat einen Zusatzkredit für 30 Krippenplätze, um das bestehende städtische Krippenangebot von 22 auf 52 Plätze zu erweitern. Als Kostendeckung durch Elternbeiträge beantragte der Stadtrat 66 %. Vom Gemeinderat wurde der Antrag abgelehnt mit folgenden zwei Begründungen:

1. Die Führung einer Krippe sei nicht Aufgabe der Primarschule.
2. Es sei anzustreben, in der Stadt Dübendorf alle Krippen gleich zu behandeln und die städtischen Beiträge subjektbezogen zu gewähren.

Gestützt auf den seinerzeitigen Antrag des Stadtrates werden folgende Finanzierungseckwerte als Richtwert angewendet:

- Städtische Beiträge für 60 Krippenplätze
- Vollkosten pro Tag/Platz = Fr. 120.00
- 240 Betriebstage / Jahr
- Subventionen in der Höhe von 33 % der Vollkosten
- Elternbeitragstabelle Krippe der Primarschule pro Tag (maximal Fr. 120.00 / minimal Fr. 30.00)

4.2 Modellrechnung

60 Plätze x Fr. 120.00 x 240 Betriebstage	Fr.	1'728'000.00
Elterntarife 66 %	Fr.	1'157'000.00
Subventionierung 33 % (Richtwert)	Fr.	571'000.00

Das neue Finanzierungsmodell bewegt sich gestützt auf die Modellrechnung in der Grössenordnung der bisherigen Subventionierung der städtischen Krippe (33 %). Der Richtwert ist ein Messwert, der aufgrund der bisherigen Erfahrungen mit der Tarif- und Subventionierungstabelle entstanden ist. Der effektive Subventionierungsbetrag des gesamten Krippenangebotes kann aufgrund der einzelnen Faktoren (Bedarf, Angebot, Nachfrage, Finanzkraft der Bezüger, etc.) Abweichungen aufweisen. Eine Beschränkung mit einem Kostendach ist nicht tauglich, da ansonsten eine Ungleichbehandlung der Subventionsanträge entsteht, wenn der Betrag vor Ablauf des Jahres ausgeschöpft ist.

Der Betriebsbeitrag für den Tageselternverein ist in der Subventionierung nicht eingeschlossen. Die Leistungen des Tageselternvereins werden jährlich in der durchschnittlichen Höhe von ca. Fr. 300'000.00 separat abgerechnet und sind von der Vorlage nicht betroffen.



4.3 Städtische Krippe

Die städtische Krippe wird inskünftig gleich behandelt wie die privaten Krippen. Sie verrechnet den Eltern die Vollkosten pro Tag und Platz. Subventionsgesuche der Eltern werden gemäss der Subventionierungspraxis behandelt, die für alle Krippen gilt. Somit wird die städtische Krippe neu kostendeckend betrieben. Die Laufende Rechnung der Primarschule darf ab Rechnungsjahr 2013 keine Defizite für die Krippe mehr aufweisen.

5 Umsetzung der Subventionierung

5.1 Grundlagen

Die Tarif- und Subventionierungstabelle des Tageselternvereins und der Primarschule hat sich bewährt und soll deshalb auch für neue Subventionierung der Krippenplätze angewendet werden. Damit beträgt die städtische Subvention pro Krippenplatz max. Fr. 90.00 pro Tag (Differenz zwischen dem höchsten Elternbeitrag von Fr. 120.00 und dem tiefsten Elternbeitrag von Fr. 30.00).

Damit kann von einer angemessenen und akzeptierten Subventionierungspraxis ausgegangen werden. Damit die Belastung des städtischen Finanzhaushaltes in einer gewünschten bzw. kontrollierbaren Grössenordnung gehalten wird, ist die Subventionierung des Krippenangebotes vorerst auf drei Jahre (Jahr 2013 – 2015) zu befristen, um die Systemfunktion in der Praxis zu überprüfen.

Für die Festlegung bzw. Vereinbarung der maximalen Subventionierung der Krippenplätze sind mit den privaten Institutionen sowie mit der städtischen Krippe Leistungsvereinbarungen abzuschliessen, die die Rahmenbedingungen festhalten.

Da es sich um eine subjektorientierte Subventionierung und nicht um einen Pauschalbeitrag an die Institutionen handelt, also um eine Unterstützung von Familien bzw. Eltern in weniger komfortablen finanziellen Verhältnissen, haben die Institutionen gegenüber der Stadt Dübendorf jeweils monatlich im Voraus eine detaillierte Abrechnung über die subventionierten Krippenplätze zu erstellen. Erst aufgrund dessen erfolgt die Auszahlung des Subventionsbetrages an die Institution. Mit dieser Abrechnungsweise wird ein minimaler administrativer Aufwand in der Stadtverwaltung gewährleistet.

5.2 Elternbeitragsreglement für die von der Stadt Dübendorf subventionierten familienergänzenden Angebote

Gestützt auf das bisherige Elternbeitragsreglement der Primarschule sowie auf ähnliche Verordnungen und Reglemente aus anderen Gemeinden bzw. Städten wurde folgendes „Elternbeitragsreglement für die von der Stadt Dübendorf subventionierten familienergänzenden Angebote“ erarbeitet:



Elternbeitragsreglement für die von der Stadt Dübendorf subventionierten familienergänzenden Angebote

1. Rechtsgrundlage

Beschluss des Gemeinderates vom

2. Grundsätze

Die Benutzung von familienergänzenden Betreuungsangeboten sowie die Tageselternstruktur innerhalb der Stadt Dübendorf sind freiwillig und entgeltlich.

Machen die Eltern Anspruch auf einen subventionierten Platz für die familienergänzenden Angebote der Gemeinde geltend, so haben sie den Nachweis zu erbringen, dass sie aufgrund ihrer Berufsfähigkeit, ihrer Ausbildungssituation, zur Erhaltung ihrer Vermittlungsfähigkeit gemäss entsprechender Gesetzgebung oder aus nachweislich sozial indizierten Gründen auf einen subventionierten Platz angewiesen sind.

Die Bemessung der Elternbeiträge von familienergänzenden Einrichtungen, die von der Stadt Dübendorf subventioniert werden, erfolgt nach folgenden Kriterien:

- Der Tarif für die einzelnen Betreuungsangebote soll sich an den effektiven Kosten des Betreuungsangebotes sowie an den strategischen Zielsetzungen der Stadt Dübendorf orientieren.
- Die individuelle Bemessung des Elternbeitrages wird durch die beiden folgenden Faktoren bestimmt:
 - Umfang der Angebotsnutzung der familienergänzenden Betreuungsangebote in Dübendorf
 - Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Eltern; diese bildet die Grundlage für die Festlegung des Elternbeitrages.

3. Anwendungsbereich

Das Elternbeitragsreglement findet Anwendung, für Eltern, die in Dübendorf wohnhaft sind und ihr Kind in einer familienergänzenden Einrichtung betreuen lassen, welche mit der Stadt Dübendorf eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen hat.

4. Anspruchsberechtigung

4.1. Massgebendes Einkommen und Vermögen

Die Berechnung bzw. Festsetzung des Elternbeitrages richtet sich nach einem massgebenden Einkommen und Vermögen sowie nach der Haushaltgrösse (*Hinweis; siehe Aktenverzeichnis Punkt 2, Beitragsberechnung*).

Bemessungsgrundlage für die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit gelten für folgende Personen:

- Kinseltern resp. Stiefeltern, sofern sie nicht gerichtlich getrennt oder geschieden sind, auch wenn sie zwei Wohnsitze begründen,



- Im gleichen Haushalt lebende, nicht verheiratete Elternteile (Konkubinat). Lebt ein unverheirateter Elternteil ausserhalb des Familienhaushalts, wird nur sein Kinderunterhaltsbeitrag angerechnet,
- Mit dem Elternteil seit zwei Jahren im gleichen Haushalt lebenden Lebenspartner resp. Lebenspartnerin (Konkubinat).

Bei gerichtlich getrennt lebenden oder geschiedenen Eltern wird das Einkommen/Vermögen desjenigen Elternteils herangezogen, dem die elterliche Sorge zugeteilt ist oder, wenn ein gemeinsames Sorgerecht besteht, in dessen Haushalt das Kind mehrheitlich lebt. Ermittelt wird das Einkommen und Vermögen aufgrund der von den Eltern vorgelegten aktuellen Einkommens- und Vermögensnachweise (z. B. Lohnabrechnungen, Taggeld-, Renten-, Alimenten-, Unterhaltszahlungs-Nachweise, Stipendien, aktuelle Kontoauszüge Bank/Post u. a.).

Befinden sich die Eltern in Trennung oder Scheidung, wird das massgebliche Einkommen und Vermögen wie oben erläutert ermittelt, sofern eine Trennungs- oder Scheidungsverfügung vorgelegt wird.

4.2. Erwerbstätigkeit

Für den Bezug von einkommensabhängigen Gemeindebeiträgen für die familienergänzenden Angebote müssen die folgenden Erwerbstätigkeiten nachgewiesen sein:

- Bei zwei Erziehungsberechtigten mindestens 120 % oder
- Alleinerziehender Elternteil mindestens 20 %

Die Gemeindebeiträge werden im Verhältnis zum Umfang der Erwerbstätigkeit ausgerichtet. Erwerbstätigkeit gleichgesetzt werden auch Ausbildungssituationen, oder die Erhaltung der Vermittlungsfähigkeit.

Wenn Eltern auf Unterstützung durch die Sozialhilfe angewiesen sind, stellt die Institution einen entsprechenden Antrag an die Sozialhilfe.

4.3. Abweichungen, Einzelfälle

Zeigt es sich, dass die angenommenen Berechnungsgrundlagen nicht den aktuellen Gegebenheiten entsprechen oder entsprochen haben, so sind Rückforderungen oder Rückzahlungen möglich. Korrekturen sind auch dann möglich, wenn sich der Umfang der Erwerbstätigkeit und der Umfang der in Anspruch genommenen Betreuung erheblich unterscheiden.

5. Beitragshöhe für Eltern mit Wohnsitz in Dübendorf

In allen Einrichtungen haben sich die Eltern mit einem Mindestbeitrag von Fr. 30.00 je Betreuungstag und Kind zu beteiligen. Der maximale Beitrag pro Kind und Einrichtung entspricht der jeweiligen kostendeckenden Tagestaxe von Fr. 120.00 (*Hinweis; siehe Aktenverzeichnis Punkt 3, Beitragstabelle Kinderkrippen*).

5.1. Geschwisterrabatt

1. Kind bezahlt 100 % = Das Kind das länger in der Betreuungsinstitution verbleibt
2. Kind bezahlt 80 %

Von dieser Regel ausgenommen sind Angebote mit fixen Preisen bei dem es keinen Geschwisterrabatt gibt.



5.2. Ermittlung der Monats-Pauschale und Belastung von Nebenauslagen

Kinderkrippen

Der berechnete Elternbeitrag wird in eine Monats-Pauschale umgerechnet, unabhängig vom Ein- und Austrittsdatum.

Nebenauslagen

Am Ort der ergänzenden Betreuung anfallende ausserordentliche Auslagen (z. B. Anschaffungen von Kleidern, Hygieneartikel, Aktivitäten u. a.) müssen von den Eltern zusätzlich zum Elternbeitrag bzw. zur kostendeckenden Taxe bezahlt werden.

6. **Betreuungs- und Elternbeitragsvereinbarung, Kündigung**

Die Art und der Umfang der Betreuung sowie der Elternbeitrag werden durch die Institutionen direkt mit den Eltern schriftlich vereinbart.

7. **Auskunftspflicht der Eltern**

Mit der Unterzeichnung des Gesuchs/Anmeldeformulars bzw. der Betreuungs- und Elternvereinbarung geben die Eltern ihr Einverständnis, dass die zuständige jeweilige Berechnungsstelle Einsicht in diejenigen Personendaten nehmen darf, die für die Berechnung des Elternbeitrages notwendig sind (z. B. Steuerdaten, Daten der Einwohnerdienste u. a.).

Werden Unterlagen, die für die Berechnung des Elternbeitrages benötigt werden, von den Eltern nicht beigebracht, so wird der Maximaltarif verrechnet.

8. **Unterlagenverweigerung / unwahre Angaben**

Führen unwahre Angaben über Familien-, Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie nicht gemeldete Änderungen beim Verdienst und Vermögen zu einem höheren Elternbeitrag, so wird die Differenz rückwirkend zurückgezogen. Kommen die Eltern der Nachzahlungsfrist nicht nach, so wird die Beitragszahlung eingestellt, und der Leistungserbringer darüber informiert.

9. **Neuberechnung des Elternbeitrages (Revision)**

Eine Neuberechnung des Elternbeitrages erfolgt mindestens einmal jährlich

- Bei einer rechtzeitig, d. h. innert 30 Tagen auf Ende eines Monats, gemeldeten Änderung des Betreuungsverhältnisses, wobei der Elternbeitrag auf den der Änderung folgenden Monat hin angepasst wird
- Bei einer rechtzeitig, d. h. innert 30 Tagen, gemeldeten Änderung der Familienverhältnisse, die einen Einfluss auf die Berechnung des Elternbeitrages haben, wobei der Elternbeitrag auf den der Änderung folgenden Monat hin angepasst wird
- Bei einer rechtzeitig, d. h. innert 30 Tagen, gemeldeten wesentlichen und dauerhaften Veränderung der finanziellen Verhältnisse, wobei der Elternbeitrag auf den der Änderung folgenden Monat hin angepasst wird.

Eine Neufestlegung des Elternbeitrages infolge Änderung des Einkommens erfolgt nur, wenn sich die Bruttolohnsumme der Eltern um mindestens Fr. 5'000.00 pro Jahr erhöht oder vermindert.



Erfolgt der Eintritt des Kindes erst ab April des laufenden Jahres, so wird keine Revision im Eintrittsjahr gemacht.

Ergibt die Neuberechnung, dass der Elternbeitrag infolge Veränderung der Familienverhältnisse und/oder der Einkommens- und/oder Vermögenssituation zu reduzieren ist, so erfolgt die Anpassung bei verspäteter, d. h. nicht innert 30 Tagen erfolgter Meldung, auf den der Meldung folgenden Monat. Es erfolgt keine rückwirkende Auszahlung oder Verrechnung der Elternbeiträge.

Die Eltern verpflichten sich, die jeweils relevanten Unterlagen ohne Aufforderung jährlich den familienergänzenden Institutionen einzureichen, damit eine Neuberechnung vorgenommen werden kann.

Werden die vereinbarten Unterlagen bei Veränderung des Elternbeitrages nicht termingerecht eingereicht, wird ab dem Folgemonat die Beitragszahlung ohne Anspruch auf Rückvergütung eingestellt.

Die relevanten Unterlagen für die Revision umfassen:

- Lohnabrechnungen, Taggeld-, Renten-, Alimenten-, Unterhaltszahlungs-Nachweise, Stipendien, aktuelle Kontoauszüge Bank/Post der erwerbstätigen Kindseltern der letzten drei Monate.

Die Anpassung des Elternbeitrages erfolgt auf den ersten Tag des Monats nach der Meldung. Bei unterlassener Meldung höherer Einkommens- und Vermögensverhältnisse erfolgt eine rückwirkende Neuberechnung des Elternbeitrages ab Datum der Änderung. Die Verrechnungsstellen fordern die geschuldeten Elternbeiträge nach.

10. Berechnung Elternbeiträge / zuständige Stelle

Eine Berechnung des Elternbeitrages erfolgt durch die zuständige Stelle bei der Kinderbetreuungsinstitution, welche mit der Stadt Düren eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen hat.

Die Institution rechnet monatlich im Voraus mit der Abteilung Soziales der Stadt Düren ab.

11. Inkraftsetzung

Vorliegendes Elternbeitragsreglement wurde mit Beschluss Nr. _____ des Gemeinderates Düren vom _____ genehmigt und tritt per 1. Januar 2013 in Kraft.



6 Antrag

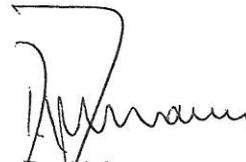
Der Stadtrat beantragt dem Gemeinderat, der einstweilen befristeten Subventionierung der Krippenplätze in der Stadt Dübendorf zuzustimmen. Das Elternbeitragsreglement für die von der Stadt Dübendorf subventionierten familienergänzenden Angebote soll genehmigt und per 1. Januar 2013 befristet bis 31. Dezember 2015 in Kraft gesetzt werden. Zudem soll der Stadtrat beauftragt werden, dem Gemeinderat rechtzeitig vor Ablauf der Befristung eine Evaluation über die praktischen Erfahrungen mit dem Elternbeitragsreglement sowie einen Antrag über die weitere Handhabung des Elternbeitragsreglementes vorzulegen.

Dübendorf, 12. April 2012

Stadtrat Dübendorf



Lothar Ziörjen
Stadtpräsident



David Ammann
Stadtschreiber



GR Geschäft 152/2012

Antrag Nr. 86

**Ehemalige Volksinitiative „Für eine bessere Kleinkinderbetreuung in Dübendorf“
Gegenvorschlag Gemeinderat / Umsetzungsvorlage**

Wir beantragen Zustimmung.

8600 Dübendorf, Datum

Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission

Hans Felix Trachsler
Präsident

Peter Imhof
Sekretär a. i.

Dieser Antrag wird zum Beschluss erhoben.

8600 Dübendorf, Datum

Gemeinderat Dübendorf

Rolf Biggel
Präsident

Peter Imhof
Sekretär a. i.

Rechtskräftig

gemäss Bescheinigung des
Bezirksrates Uster
vom Datum



7 Aktenverzeichnis

Antrag Nr. 86

Ehemalige Volksinitiative „Für eine bessere Kleinkinderbetreuung in Dübendorf“ Gegenvorschlag Gemeinderat / Umsetzungsvorlage

1. Weisung Nr. 86 vom 12. April 2012
2. Beitragsberechnung zur Ermittlung der Elternbeiträge
3. Beitragstabelle Kinderkrippen
4. Diskussionsgeschäft SR vom 8. März 2012 (12-74)
5. Elternbeitragsreglement Schulergänzende Angebote der Primarschule Dübendorf inkl. Tariftabelle
6. Diskussionsgeschäft SR vom 9. Februar 2012 (12-46)
7. Protokollauszug Sitzung der Primarschule vom 24. Januar 2012 (05/11-12)
8. Diskussionsgeschäft SR vom 17. November 2011 (11-395)
9. Weisung Nr. 197 vom 21. Juni 2010
10. Volksinitiative „Für eine bessere Kleinkinderbetreuung in Dübendorf“ der SP Dübendorf vom 22. Februar 2010
11. Stadtratsbeschluss vom 5. November 2009 (SRB 09-392)
12. Stadtratsbeschluss vom 22. April 2010 (SRB 10-147)
13. Stadtratsbeschluss vom 21. Juni 2010 (SRB 10-233)
14. Antrag der Primarschulpflege vom 24. März 2009 (Nr. 159)
15. Protokollauszug der Sitzung des Gemeinderates vom 7. September 2009 zu Geschäft Nr. 232/2009 (Seite 545 – 548)
16. Aufstellung über die angebotenen Krippenplätze vom 19. Mai 2010
17. Auszug aus dem kantonalen Kinder- und Jugendhilfegesetz (§ 18 KJHG)
18. Kantonale Abstimmungszeitung vom 13. Juni 2010

